

Kommunalwahlen 2024

Am **09.06.2024** finden in Moritzburg folgende Kommunalwahlen statt:

- Kreistagswahl
- Gemeinderatswahl
- Ortschaftsratswahlen

Hinweis: Lt. § 57 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) finden alle Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderats-/Ortschaftsratswahlen), die am 09.06.2024 stattfinden, als verbundene Wahlen statt. Die Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Gemeinde organisatorisch mit den Kommunalwahlen verbunden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (**Kommunalwahlgesetz – KomWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (**Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO**) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674)
- **Sächsische Landkreisordnung (SächsLKRO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist.

Aktives Wahlrecht

Als aktives Wahlrecht bezeichnet man das Recht, zur entsprechenden Wahl stimmberechtigt zu sein.

Kreistag:

Die Bürger des Landkreises sind im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Kreisangelegenheiten (§ 14 SächsLKRO).

Bürger des Landkreises ist gem. § 13 Abs. 1 SächsLKRO:

- jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- der das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt. Wer in mehreren Landkreisen wohnt, ist Bürger nur in dem Landkreis des Freistaates Sachsen, in dem er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in dem Landkreis, in dem sich seine Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in diesem Landkreis angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.

Gemeinderat:

Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg sind gemäß § 16 SächsGemO

- alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Moritzburg,

Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Moritzburg im Sinne des § 15 SächsGemO sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag mit Hauptwohnsitz in Moritzburg wohnen.

Ortschaftsrat:

Wahlberechtigt für eine der sechs Ortschaftsräte der Gemeinde Moritzburg sind alle Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Ortschaft. Für die Bürgereigenschaft gelten die gleichen Regeln wie für den Gemeinderat (vgl. oben) mit der Maßgabe, dass die Betroffenen mindestens drei Monate in der jeweiligen Ortschaft wohnen müssen.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 14 SächsLKrO und § 16 SächsGemO diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder das Stimmrecht nicht besitzen.

Passives Wahlrecht

Als passives Wahlrecht bezeichnet man das Recht, gewählt zu werden.

Wählbar in den Moritzburger Gemeinderat sind gemäß § 31 SächsGemO alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Moritzburg.

Nicht wählbar ist, wer

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Gleiches gilt für die Ortschaftsratswahlen. Hierzu müssen die Betroffenen jedoch Bürgerinnen/Bürger der jeweiligen Ortschaft sein.

Wahlorgane

für die Kommunalwahlen 2024, Gemeinderat und Ortschaftsrat, sind:

- der Gemeindewahlausschuss
- der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und
- die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Die Zuständigkeit aller Wahlorgane umfasst sowohl die Gemeinderats- als auch die Ortschaftsratswahlen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Dem Ausschuss obliegen die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen,

die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Für jeden im Wahlgebiet eingerichteten Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Er besteht jeweils aus einer/m Wahlvorsteher/in, einer/m Stellvertreter/in sowie drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind ehrenamtlich tätig.

Wahlgebiet

Wahlgebiet bei der Gemeinderatswahl ist das Gebiet der Gemeinde Moritzburg – bei der Ortschaftsratswahl das Gebiet der jeweiligen Ortschaft.

Kreisangehörige Gemeinden bilden jeweils einen Wahlkreis. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten. Zur Organisation der Ausübung des aktiven Wahlrechts für die Gemeinderatswahl ist das Gemeindegebiet in allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlvorstände unterteilt. Bei der Durchführung der Ortschaftsratswahl bildet jede Ortschaft einen eigenen Wahlkreis.

Wer kann Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl einreichen?

Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2024 (Gemeinderatswahl; Ortschaftsratswahlen) können von **Parteien, mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden.

Die **Gemeinderatswahl** wird in einem Wahlkreis durchgeführt, der mit dem Gemeindegebiet identisch ist. Jeder Wahlvorschlagsträger kann **einen Wahlschlag** einreichen. **Die Anzahl der Bewerber/innen pro Wahlvorschlag** bemisst sich nach folgender Regel: Die maximale Zahl ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder (18) multipliziert mit 1,5. Dieses Ergebnis wird aufgerundet.

Jede **Ortschaftsratswahl** wird in einem Wahlkreis durchgeführt, der mit dem Gebiet der Ortschaft identisch ist. Dementsprechend berechnet sich die höchstzulässige Zahl an Bewerber/innen pro Wahlvorschlag wie folgt: Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder, gemäß den Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde, multipliziert mit 1,5. Dieses Ergebnis wird anschließend aufgerundet.

Parteien: Gemäß § 2 Parteiengesetz (ParteiG) sind **Parteien** Vereinigungen von Bürger/innen, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf politischer Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Eine Partei verliert gemäß § 2 Abs. 2 ParteiG u. a. dann ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenem Wahlvorschlag teilgenommen hat. Satzung, Programm, Namen und Landesverbände einer Partei sind der Bundeswahlleiterin mitzuteilen.

Wählervereinigungen sind Personenzusammenschlüsse zur Verfolgung kommunalpolitischer Ziele.

Es wird unterschieden zwischen **mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen**.

Eine Wählervereinigung ist **mitgliedschaftlich organisiert**, wenn sie in einer Satzung die für die Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat, insbesondere über Name und Sitz, Eintritt und Austritt (Mitgliedschaftsformalitäten), Organe und Zweck.

Hinweis:

Ein Verein, der eigentlich zu einem anderen Zweck gegründet wurde, kann nur dann eine Wählervereinigung sein, wenn er satzungsgemäß auch kommunalpolitische Ziele verfolgt. Das setzt voraus, dass in der betreffenden Vereinssatzung kommunalpolitische Zielstellungen nachweislich verankert sein müssen.

Eine **nicht mitgliedschaftliche Wählervereinigung** tritt ohne feste Organisationsstruktur an – es handelt sich um eine lose Gruppierung von mindestens drei Wahlberechtigten, ein Programm oder eine Satzung sind nicht erforderlich.

Wie sind Bewerber/innen aufzustellen?

Als **Bewerber/in einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in **geheimer Wahl** gewählt worden ist.

Als **Bewerber/in einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Angehörigen dieser Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu **geheim gewählt** worden ist.

Mehrere Wahlvorschlagsträger können auch einen **gemeinsamen Wahlvorschlag** einreichen.

Demgegenüber ist die Verbindung von Wahlvorschlägen (sog. Listenverbindungen) verboten.

Das Wahlrecht der teilnehmenden Mitglieder muss jeweils im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitglieder-/ Vertreterversammlung vorliegen.

Hinweis:

Auch bei der Durchführung der Mitgliederversammlungen muss zwischen dem Wahlrecht für die Gemeinderatswahl und dem Wahlrecht für eine Ortschaftsratswahl unterschieden werden.

Folglich sind in der Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Gemeinderatswahl **alle Mitglieder** stimmberechtigt, die auch das Wahlrecht für die Gemeinderatswahl besitzen während zur Bewerbernominierung für eine Ortschaftsratswahl das Wahlrecht für die betreffende Ortschaftsratswahl maßgeblich ist.

Die Wahl der Bewerber/innen darf frühestens 12 Monate (01.07.2023), die Wahl der Vertreter/innen frühestens 15 Monate (01.04.2023) vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Kommunalwahlen durchzuführen sind, stattfinden.

Im Rahmen der Versammlung müssen sowohl die Bewerber/innen selbst als auch ihre Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages festgelegt werden. Die Festlegung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag muss grundsätzlich in **geheimer Wahl** erfolgen.

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt immer die Teilnahme von mindestens drei im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung voraus, da andernfalls die Voraussetzungen des Begriffes „Versammlung“ nicht erfüllt sind und die erforderlichen geheimen Wahlen bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet werden können.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung **in einer Ortschaft** nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung für diese Ortschaft aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter/innen der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde Moritzburg.

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Für die Versammlung besteht Präsenzpflcht. Eine online oder webbasierte Durchführung ist ausgeschlossen.

Über die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge ist eine **Niederschrift** anzufertigen, in der Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und das Ergebnis der Wahlen anzugeben sind. Die/Der Versammlungsleiter/in und zwei stimmberechtigte Teilnehmer/innen haben an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen geheim erfolgt ist und den Bewerber/innen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Es ist **möglich, Mitgliederversammlungen** zur Bewerber/innen-Aufstellung für mehrere Kommunalwahlen **organisatorisch zu verbinden**. In diesem Fall ist jedoch strikt darauf zu achten, dass an den jeweils erforderlichen geheimen Wahlen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen dürfen, die auch im betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Auch in diesem Fall ist für jede einzelne Mitgliederversammlung eine eigene Niederschrift anzufertigen und eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Für den Fall der Aufstellung eines **gemeinsamen Wahlvorschlages** mehrerer Wahlvorschlagsträger ist durch jede der beteiligten Parteien und/oder Wählervereinigungen **eigene unabhängige Bewerber/innen-Aufstellungsverfahren** durchzuführen. Neben der Möglichkeit der Durchführung von getrennten Aufstellungsveranstaltungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger besteht die **Möglichkeit der Durchführung einer organisatorisch verbundenen gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung**, sofern die Satzungen der jeweils Beteiligten dies zulassen. Die notwendigen geheimen Wahlen zur verbindlichen Bewerberinnen-Nominierung und ihrer Reihenfolge im gemeinsamen Wahlvorschlag sind dann von allen beteiligten Wahlvorschlagsträgern jedoch getrennt und unabhängig voneinander durchzuführen. Demgemäß sind auch von allen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eigene Niederschriften über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu fertigen und entsprechende eigene eidesstattliche Versicherungen abzugeben.

Wann und wie müssen Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl eingereicht werden und müssen bis spätestens am **66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (04.04.2024)** schriftlich im Original beim Vorsitzenden des Gemeindewahlwahlausschusses vollständig eingegangen sein.

Das Einreichen des Wahlvorschlages und/oder seiner Anlagen in elektronischer Form oder als Fax ist ausgeschlossen.

Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt spätestens am 90. Tag (= 11.03.2024) vor der Wahl im Moritzburger Gemeindeblatt.

Die beizubringenden Unterlagen des Wahlvorschlages umfassen

- den Wahlvorschlag,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen,
- die Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber/innen,
- die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Bewerber/innen-Aufstellung
- die zugehörige eidesstattliche Versicherung,
- die Satzung (nur für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen und Parteien, deren Parteiunterlagen nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt sind),
- eine Erklärung des zuständigen Vorstandes der Partei oder Wählervereinigung, dass im Falle der Höherzonzung der Mitgliederversammlung die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (nur wenn zutreffend),
- die Wahlrechtsbescheinigungen der drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages (nur bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen)
- eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (nur bei ausländischen Bewerber/innen)

Die Vordrucke für die einzureichenden Wahlvorschläge und die zugehörigen Anlagen werden von der Gemeinde auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bitte senden Sie Ihre Anfrage per E-Mail an wahl@moritzburg.de oder postalisch an Gemeinde Moritzburg, Hauptamt/Wahlen; Schlossallee 22, 01468 Moritzburg.

Welche Wahlvorschläge benötigen Unterstützungsunterschriften?

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag mit entsprechenden Unterstützungsunterschriften versehen sein. Keiner Unterstützungsunterschriften bedürfen alle Wahlvorschläge sogenannter Privilegierter Wahlvorschlagsträger. Dazu zählen:

Parteien im Sächsischen Landtag (aufgrund eigenen Wahlvorschlags):

- CDU, AfD, SPD, DIE LINKE, GRÜNE

- Parteien und Wählervereinigungen, die im Kreistag/Gemeinderat seit der letzten Wahl vertreten sind (aufgrund eigenen Wahlvorschlags)

Besonderheit bei nicht-mitgliedschaftlich-organisierte Wählervereinigung. Die Privilegierung wird hier nicht allein durch das Vertreten-Sein bestimmt. Der Wahlvorschlag muss zusätzlich von der Mehrheit der für die betreffende Wählervereinigung im Kreistag/Gemeinderat Gewählten, die im zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, zusätzlich unterzeichnet sein.

Besonderheit Ortschaftsrat: zusätzlich zum bereits für Gemeinderat Geltenden sind auch Parteien und Wählervereinigungen, die seit der letzten regelmäßigen Wahl aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Ortschaftsrat vertreten sind, privilegiert.

Wie viele Unterstützungsunterschriften benötigen Wahlvorschläge und wie und wo sind sie zu leisten?

Die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl bemisst sich nach § 6 b Absatz 2 Kommunalwahlgesetz.

Für die Gemeinderatswahl wären 60 Unterstützungsunterschriften, für Ortschaftsratswahlen wären 20 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Das erforderliche **Unterstützungsverzeichnis für einen Wahlvorschlag** wird vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses jeweils unverzüglich nach dessen Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (66. Tag vor der Wahl, 04.04.2024, 18:00 Uhr) im Rathaus, Schlossallee 22, in der Einwohnermeldestelle ausgelegt.

Die Wahlberechtigten müssen ihre Unterstützungsunterschrift vor Ort zu den allgemeinen Öffnungszeiten leisten. Dieser Ort für die Unterschriftenleistung ist sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für alle Ortschaftsratswahlen verbindlich.

Achtung! Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Vorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Außerdem dürfen Unterzeichnende nicht selbst auf dem betreffenden Wahlvorschlag stehen.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den §§ 6, 6a – 6e, 33 ff. KomWG und §§ 16 ff. KomWO oder kontaktieren Sie die Wahlverantwortlichen der Gemeinde Moritzburg unter

Hauptamt/Wahlen

Sitz: Schlossallee 22, 01468 Moritzburg

Tel. 035207/85325 oder 035207/85315

E-Mail: wahl@moritzburg.de